



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 22. Juni 2022

Nr. 24

Inhalt

Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Hochschule Niederrhein vom 21. Juni 2022

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Wahlordnung
der Hochschule Niederrhein**

Vom 21. Juni 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung der Hochschule Niederrhein vom 24. Februar 2021 (Amtl. Bek. HSNR 7/2021), zuletzt geändert durch Ordnung vom 01. Juli 2021 (Amtl. Bek. HSNR 26/2021) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 werden die Wörter „verbundene Wahlen“ angefügt.
- b) Die §§ 17a bis 28 werden die §§ 18 bis 30.
- c) Der Teil III und der § 29 werden gestrichen.
- d) Der Teil IV wird Teil III; der Teil V wird Teil IV.
- e) Die §§ 30 bis 34 werden die §§ 31 bis 35.
- f) Der § 36 „Erklärungen in Wahlangelegenheiten“ wird hinzugefügt.
- g) Die §§ 35 bis 36 werden die §§ 37 bis 38.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Unterstützer“ wird das Wort „des/-r“ ersetzt durch die Wörter „der oder des“.
- b) Nach dem Wort „Erkrankung“ wird das Wort „des/-r“ ersetzt durch die Wörter „der oder des“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „des/-r“ wird ersetzt durch die Wörter „der oder des“.
 - bb) Die Wörter „die Feststellung des Eintritts von Ersatzmitgliedern im Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Gremienmitgliedern“ werden gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Niederschrift ist mindestens von der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter des Wahlausschusses zu unterzeichnen.“

4. In der Überschrift zu Teil II wird das Wort „des/-r“ ersetzt durch die Wörter „der oder des“.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „verbundene Wahlen“ angefügt.
- b) In Abs. 1 wird das Wort „des/-r“ ersetzt durch die Wörter „der oder des“.
- c) In Abs. 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Bei hälftiger Verteilung des Lehrdeputats oder der Arbeitszeit auf zwei Fachbereiche kann das wahlberechtigte Mitglied während der Offenlegungsfrist des Wählerverzeichnisses eine Erklärung darüber abgeben, welche der beiden Zugehörigkeiten für die Ausübung seines Wahlrechts entscheidend sein soll. Die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich.“

Fehlt eine entsprechende Erklärung, so entscheidet das Los über die Zugehörigkeit. Das Ergebnis wird durch zwei Mitglieder des Wahlvorstands ermittelt.“

d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sowie die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin, des Rats für studentische Hilfskräfte und der Unterstützerinnen und Unterstützer der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sollen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden (verbundene Wahl). Die Wahlen können mit den Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaften durchgeführt werden, wobei bei diesen diese Wahlordnung keine Anwendung findet.“

6. In § 5 Absatz 1 wird das Wort „des/-r“ ersetzt durch die Wörter „der oder des“.

7. In § 6 Absatz 4 wird das Wort „schriftlich“ ersetzt durch die Wörter „in Textform“.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es ist mindestens von der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „Vertreter/-innen“ ersetzt durch die Wörter „Vertreterinnen und Vertreter“.

bb) Nummer 7 wird gestrichen.

cc) Nummer 8 wird Nummer 7 und nach dem Wort „Einreichungsfrist“ werden die Wörter „das Verfahren der Einreichung“ ergänzt.

dd) Nummern 9 bis 13 werden Nummern 8 bis 12.

ee) Nummer 14 wird gestrichen.

ff) Nummer 15 bis 16 werden Nummer 13 bis 14.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „des/-r“ ersetzt durch die Wörter „der oder des“.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Bewerber/-innen“ ersetzt durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Jede/-r“ ersetzt durch die Wörter „Jede oder jeder“.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „ein/-e Vorschlagsberechtigte/-r“ ersetzt durch die Wörter „eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter“ und die Angabe „/“ ersetzt durch das Wort „oder“.

cc) Satz 6 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Jede/-r Bewerber/-in“ ersetzt durch die Wörter „Jede Bewerberin und jeder Bewerber“.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „ein/-e Bewerber/-in“ ersetzt durch die Wörter „eine Bewerberin oder ein Bewerber“.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „der/die Bewerber/-in“ ersetzt durch die Wörter „die Bewerberin oder der Bewerber“.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „unter Angabe des Namens, Vornamens, der organisatorischen Zugehörigkeit sowie des Amtes, dem die Bewerbung gilt (Amt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten oder Amt der Stellvertreterin)“ ersetzt durch die Wörter „über den Wahlvorschlag“.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Dem Wahlvorschlag mit der Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen soll ein Nachweis über die Qualifikation gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 HG beigefügt werden, wenn die Bewerberin sich um das Amt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten bewirbt.“
 - e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt durch die Angabe „§ 11b Abs. 1 Satz 6“.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 8 Abs. 6“ ersetzt durch die Angabe „§ 8 Abs. 5“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „zwei Prozent, wenigstens aber von zwei und höchstens von zehn“ ersetzt durch die Wörter „einer oder einem“.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „mitunterzeichnen“ ersetzt durch das Wort „unterzeichnen“.
 - cc) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Wahlvorstand kann festlegen, dass die Einreichung ausschließlich oder alternativ in einer von ihm bestimmten elektronischen Form oder durch einfache elektronische Übermittlung durch mobile Medien erfolgt und ob an die Stelle der Unterzeichnung durch die Vorschlagenden und an die Stelle der erforderlichen Zustimmungserklärung der Bewerberinnen und Bewerber entsprechende Erklärungen in elektronischer Form oder durch einfache elektronische Übermittlung durch mobile Medien treten. Ferner kann er bestimmen, dass die Wahlvorschläge getrennt von den Zustimmungserklärungen eingereicht werden können. Er legt das Verfahren vor der Wahl fest.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „Unterzeichnerinnen und Unterzeichner“ ersetzt durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Unterzeichnerin“ ersetzt durch das Wort „Bewerberin“ und das Wort „Unterzeichner“ wird ersetzt durch das Wort „Bewerber“.

11. In § 10 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „sollen“ ersetzt durch das Wort „werden“ und werden die Wörter „schriftlich ausgesprochen werden“ ersetzt durch die Wörter „in Textform übermittelt“.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die folgenden Wörter gestrichen:

„die Bezeichnung der Wahlräume und die Angabe ihrer Öffnungszeiten sowie ggf. die Anmeldemöglichkeiten“.
- b) Absatz 2 wird gestrichen, Absatz 3 wird Absatz 2.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „abzudrucken“ ersetzt durch das Wort „anzugeben“.
- b) In Absatz 7 werden die Wörter „der Wahlberechtigte“ ersetzt durch die Wörter „die wahlberechtigte Person“.
- c) Absatz 10 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„auf denen keine Stimme oder mehr Stimmen als zulässig abgegeben worden sind oder im

Falle der Onlinewahl als ungültig markiert wurden.“.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wahlbenachrichtigung“ ersetzt durch das Wort „Wahlbekanntmachung“.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „unter Angabe des Tages“ gestrichen.
- c) Absatz 5 wird gestrichen.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Öffnung und die Schließung des Wahlportals und damit der Beginn und das Ende der elektronischen Wahl werden für eine spätere Überprüfung protokolliert. Sie erfolgen in elektronischer Kommunikation unter Aufsicht und mit gleichzeitiger Autorisierung durch zwei berechnigte Personen. Erfolgt keine Protokollierung im Sinne von Satz 1, ist die Öffnung und Schließung nur nach einvernehmlichen Beschluss von mindestens zwei berechnigten Personen zulässig.“
- b) In Satz 2 (alt) wird nach dem Wort „Berechnigte“ das Wort „Personen“ eingefügt und die Angabe „Satz 1“ ersetzt durch die Angabe „Satz 2 und 3“.

16. § 17a wird § 18; **§ 17b** wird § 19.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) § 18 wird zu § 20.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „eine“ ersetzt durch das Wort „einer“.
- c) In Absatz 3 Satz 3 und 5 werden jeweils die Wörter „an Eides statt“ ersetzt durch die Wörter „über die persönliche Kennzeichnung der Stimme“.

18. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) § 19 wird zu § 21.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ ersetzt durch das Wort „zwei“.
 - bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Unverzüglich nach Beendigung der Onlinewahl wird die elektronische Wahlurne durch das elektronische Wahlsystem ausgezählt. Die Öffnung des elektronisch bereitgestellten Ergebnisses erfolgt in Anwesenheit von mindestens einem Mitglied des Wahlvorstandes und einer Wahlhelferin oder einem Wahlhelfer. Für die Anwesenheit genügt auch eine Teilnahme in elektronischer Kommunikation.“
 - cc) Satz 4 (alt) wird gestrichen.
 - dd) In Satz 5 (alt) wird die Angabe „§ 26“ ersetzt durch die Angabe „§ 28“.
- c) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „§ 18 Absatz 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 20 Absatz 3“.

19. § 20 wird § 22; **§ 21** wird § 23.

20. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) § 22 wird § 24.
- b) In Absatz 2 Nummer 7 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1 Buchstabe c, d und e“ ersetzt durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 Buchstabe b, c und d“.

21. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) § 23 wird § 25.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ ersetzt durch die Wörter „in Textform“.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis, das die Angaben aus der Wahl Niederschrift enthält, in der Hochschule bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt im Intranet für mindestens zwei Wochen.“

22. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) § 24 wird § 26.
- b) In Absatz 1 Buchstabe a werden folgende Wörter vorangestellt:

„für den Senat die Voraussetzungen gemäß den entsprechenden Regelungen in der Grundordnung erfüllt sind und im Fachbereichsrat“.

23. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) § 25 wird § 27.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Wahl ist mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses unbeschadet einer Wahlprüfung gültig.“

- c) In Absatz 1 Satz 1 (alt) werden die Wörter „Jede/-r Wahlberechtigte“ ersetzt durch die Wörter „Jede wahlberechtigte Person“.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Das Ergebnis der Wahlprüfung ist bekannt zu geben und der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer elektronisch mitzuteilen, im Falle der Ablehnung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

24. § 26 wird § 28; **§ 27** wird § 29.

25. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) § 28 wird § 30.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ersatzmitglieder“ die Wörter „im Fachbereichsrat“ eingefügt sowie die Angabe „§ 20 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 4 Satz 1“ und die Angabe „§ 21 Satz 1“ durch die Angabe „§ 23 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 20 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
 - cc) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Senat gilt die entsprechende Regelung in der Grundordnung.“
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Wahlausschuss des Senats“ durch die Wörter „zuletzt turnusmäßig bestellte Wahlvorstand“ ersetzt.

26. Teil III und **§ 31** werden gestrichen.

27. Teil IV wird Teil III.

28. § 30 wird § 31; **§ 31** wird § 32.

29. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) § 32 wird zu § 33.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Fachbereichsrates“ ersetzt durch die Wörter „der Wahlversammlung“.
 - bb) In Satz 11 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Angabe „§ 31 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 3“ und die Angabe „§ 32 Abs. 1 Satz 1 bis Satz 7“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 1 bis Satz 7“ ersetzt.

30. Teil V wird Teil IV.

31. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) § 33 wird § 34.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei einem vorzeitigen Ende der Amtszeit von Mitgliedern des Senats finden die entsprechenden Regelungen der Grundordnung Anwendung.“
- c) In Satz 2 (alt) werden die Wörter „des Senats oder“ gestrichen und die Angabe „§ 24 Abs. 1 Buchstabe b“ ersetzt durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 Buchstabe a“.

32. § 34 wird zu § 35.

33. Nach § 34 (alt) wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 36

Erklärungen in Wahlangelegenheiten

Schriftliche Erklärungen in Wahlangelegenheiten können durch einfache elektronische Übermittlung durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden, sofern das Gesetz oder diese Ordnung nicht die Schriftform ausdrücklich vorsehen.“

34. § 35 wird § 37; **§ 36** wird § 38.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 20. Juni 2022.

Krefeld und Mönchengladbach, den 21. Juni 2022

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Dr. Thomas Grünewald